



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0416		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.03.2008	Kreistag			

Bezeichnung:

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Rolf Hüchting
a) Feststellung der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NLO
b) Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 39 Abs. 1 NLO und Pflichtenbelehrung nach § 23 NLO

Sachverhalt:

a) Feststellung der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NLO

Der Kreistagsabgeordnete Rolf Hüchting hat mit Schreiben vom 03.03.2008 erklärt, dass er sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus persönlichen Gründen niederlegt.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 NLO endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Der Kreistag stellt zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 32 Abs. 1 NLO vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

Beschlussvorschlag:

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Rolf Hüchting, Bremervörde, wird festgestellt.

b) Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 39 Abs. 1 NLO und Pflichtenbelehrung nach § 23 NLO

Rückt eine Ersatzperson in den Kreistag nach, beginnt die Mitgliedschaft im Kreistag frühestens mit der Feststellung nach § 32 Abs. 2 NLO.

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Rolf Hüchting, Bremervörde, ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Wahlbereich 1, Herrn Reinhard Bussenius, Bremervörde, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 7 NKWG wurde Herr Bussenius von mir benachrichtigt.

Herr Bussenius ist gemäß § 39 NLO vom Landrat förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist er nach § 23 NLO auf die ihm nach den §§ 20 bis 22 NLO obliegenden Pflichten hinzuweisen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)